



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2024/0646/DK (Denmark)

Verordnung zum Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher

Eingangsdatum : 27/11/2024

Ende der Stillhaltefrist : 28/02/2025 (closed)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3166

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0646/DK

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notificación - Notifizierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Paziņojums - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznamenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésekét - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20243166.DE

1. MSG 001 IND 2024 0646 DK DE 27-11-2024 DK NOTIF

2. Denmark

3A. Erhvervsstyrelsen
Langelinie allé 17
2100 København Ø
Danmark
+45 35 29 10 00
notifikationer@erst.dk

3B. Miljø- og Ligestillingsministeriet
Frederiksholms Kanal 26
1220 København K
Tlf.: +45 38 14 21 42

4. 2024/0646/DK - C00C - Chemikalien



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

5. Verordnung zum Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher

6. Bekleidung, Schuhe und Verbraucher-Imprägniermittel, die PFAS enthalten.

7.

8. Mit dem Verordnungsentwurf werden nationale Bestimmungen zur Beschränkung von PFAS in Kleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Kleidung und Schuhe für Verbraucher eingeführt, die in den Anwendungsbereich des Entwurfs der allgemeinen PFAS-Beschränkung fallen, und die nationalen Bestimmungen werden aufgehoben, wenn die erwarteten EU-Vorschriften in Kraft treten.

Die Verordnung soll am 1. Juli 2025 in Kraft treten. Das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs selbst gilt ab dem 1. Juli 2026. Werden die erfassten Waren vor dem 1. Juli 2026 eingeführt, so dürfen sie bis zum 1. Januar 2027 weiter verkauft werden.

Die Definitionsbestimmungen des Verordnungsentwurfs sind so formuliert, dass sie dem Entwurf der allgemeinen PFAS-Beschränkung und dem bestehenden EU-Chemikalienrecht entsprechen.

PFAS ist definiert als jeder Stoff, der mindestens ein vollfluoriertes Methyl- (CF₃) oder Methylen- (CF₂) Kohlenstoffatom enthält, ohne dass Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Jodatome daran gebunden sind.

Die Definition im Entwurf der allgemeinen PFAS-Beschränkung stammt aus OECD (2021), Reconciling Terminology of the Universe of Per- and Polyfluoroalkyl Substances: Recommendations and Practical Guidance, Veröffentlichungen der OECD über Risikomanagement, Nr. 61, veröffentlicht von der OECD, Paris. Siehe folgenden Link:

<https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/e458e796-en.pdf?expires=1723707315&id=id&accname=guest&checksum=54500D1DDD535C521159BDB53ABE653C>.

Einfuhr- und Verkaufsverbot: Der Verordnungsentwurf enthält ein ab dem 1. Juli 2026 geltendes Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe, wenn diese Konsumgüter als Endprodukt PFAS in Konzentrationen von mehr als 50 mg F/kg enthalten.

Geltungsbereich Das Verbot gilt für die Einfuhr und den Verkauf an Verbraucher zum privaten Gebrauch, einschließlich der eigenen Einfuhren der Verbraucher, z. B. beim Online-Einkauf. Die Herstellung und Ausfuhren sind ausgenommen. Wiederverwendung und Recycling sind ebenfalls ausgenommen, da nicht sichergestellt werden kann, dass Kleidung, Textilien und Fasern, die eingeführt und verkauft werden, bevor das Verbot gilt, in der Recyclingsituation keine PFAS enthalten.

Erzeugniskategorie: Der Verordnungsentwurf enthält ein Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe mit PFAS für den privaten Gebrauch an Verbraucher in Dänemark. Die Produktkategorien wurden auf der Grundlage der Informationen des Ministeriums für Umwelt und Gleichstellung ausgewählt, dass diese Kategorien von Verbrauchsgütern erhebliche PFAS-Emissionen darstellen und daher ihr Verbot erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Gleichzeitig hat das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung der Geschlechter betont, dass zu erwarten ist, dass Alternativen zur Verwendung durch Verbraucher auf dem Markt verfügbar sind. Für Berufskleidung in Form von Sicherheitskleidung usw. ist nicht zu erwarten, dass ausreichend schnell Alternativen auf dem Markt verfügbar sein werden. Diese Art von Kleidung fällt nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses.

Persönliche Schutzausrüstungen, die dazu bestimmt sind, Benutzer vor den in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425, Risikokategorie III Buchstabe a oder c, genannten Risiken zu schützen, sind im Verordnungsentwurf ausgenommen. Gleichzeitig ist diese Ausnahme im Entwurf der allgemeinen PFAS-Beschränkung enthalten. Persönliche



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Schutzausrüstungen, bei denen PFAS eine Sicherheitsfunktion für den Benutzer darstellen, sind ebenfalls ausgenommen.

Ebenso sind andere Textilien wie Heimtextilien, Vorhänge, Textilien in Kinderwagen und Accessoires nicht enthalten, da nicht das gleiche Wissen über die Verfügbarkeit von Alternativen, Kosten usw. besteht. Gleichzeitig wird der Verbrauch von Textilien für Bekleidung als deutlich größer und eine größere Quelle von PFAS in der Umwelt bewertet und es ist daher wichtiger, ihn zu regulieren, um die Gesamtmenge an PFAS in der Umwelt zu begrenzen.

PFAS in Bekleidung, Schuhen und Abdichtungsmitteln, die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) oder die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) in der geänderten Fassung geregelt sind, sind ebenfalls von dem Verordnungsentwurf ausgenommen.

Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte sind ausgenommen. Schließlich ist Transitfracht ausgenommen.

Schwellenwert: Es wird vorgeschlagen, einen Schwellenwert festzulegen, damit das Verbot von PFAS in Kleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Kleidung und Schuhe für Verbraucher geregelt werden kann, bei denen PFAS absichtlich verwendet werden, um Funktionen wie wasserabweisende Eigenschaften zu erreichen. Auf diese Weise wird erwartet, dass unbeabsichtigte Verunreinigungen aus Produktionsprozessen nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwerts führen. Bei der Wahl des Schwellenwerts hat das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung betont, dass die überwiegende Mehrheit der Produkte im Bereich Textilien für Bekleidung, die beispielsweise wasserabweisende Eigenschaften haben, viel höhere Konzentrationen als 50 mg F/kg enthält und dass Konzentrationen unter 50 mg F/kg als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen angesehen werden können.

Gleichzeitig hat das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung beantragt, dass der dänische Verordnungsentwurf so formuliert wird, dass er dem Entwurf der allgemeinen PFAS-Beschränkung entspricht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Schwellenwert von 50 mg F/kg einem der im Entwurf der allgemeinen PFAS-Beschränkung festgelegten Schwellenwerte entspricht.

Ferner wird festgestellt, dass die Prüfmethode zur Messung des Fluorgehalts für Unternehmen und Kontrollbehörden kostengünstiger ist als die Methode zur Messung der Summe der einzelnen messbaren PFAS.

Nachweise: Der Entwurf der allgemeinen PFAS-Beschränkung sieht vor, dass der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender auf Verlangen der vollstreckenden Behörden nachweist, dass der gemessene Fluorgehalt PFAS oder nicht-PFAS darstellt, wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg F/kg übersteigt. Der Verordnungsentwurf enthält eine Ausnahmeklausel für das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Bekleidung und Schuhe an Verbraucher, wenn der Importeur oder nachgeschaltete Anwender nachweisen kann, dass der Fluorgehalt von einem Stoff stammt, der keine PFAS ist. Das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung der Geschlechter hat festgestellt, dass es angemessen wäre, eine mögliche Ausnahme ähnlich dem Entwurf einer allgemeinen PFAS-Beschränkung einzuführen, die dem Einführer oder nachgeschalteten Anwender jedoch keine Verpflichtung auferlegt, sondern die Möglichkeit bietet, dokumentarische Nachweise dafür vorzulegen, dass eine gemessene Fluorkonzentration über dem Schwellenwert auf die Verwendung von PFAS zurückzuführen ist, da der Verordnungsentwurf im Gegensatz zum Entwurf einer allgemeinen PFAS-Beschränkung nur einen Schwellenwert einführt, mit dem eine gemessene Fluorkonzentration verglichen werden muss.

Die Vorschrift wird auf der Grundlage des § 38f des Chemikaliengesetzes erlassen.

Übergangszeitraum Unter Berücksichtigung der globalen Produktionsketten der Branche vom Design über die Bestellung, Produktion bis zum Vertrieb wird eine Übergangsmaßnahme von einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung eingeführt, so dass das Verbot des Verkaufs und der Einfuhr ab dem 1. Juli 2026 gilt. Der Verkauf von Lagerbeständen an Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln ist bis zum 1. Januar 2027 gestattet, um die Entleerung der Lagerbestände der



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Unternehmen zu erleichtern.

Darüber hinaus setzt die Verordnung eine Ermächtigung in den §§ 45 Absatz 1 und 59 Absatz 4 des Chemikaliengesetzes um. Somit ist es die Umweltschutzbehörde, die die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Regeln überwacht. In Ausnahmefällen kann die Umweltschutzbehörde beschließen, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen, und Bedingungen für die Genehmigung auferlegen. Gegen diese Entscheidungen kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Da es sich um eine spezifische Beurteilung handelt, wann ein Einzelfall eintritt, ist es nicht möglich, ein Beispiel für Situationen zu nennen, die vom Verbot ausgenommen werden könnten.

Verstöße gegen die Verbote der Verordnung können je nach Art der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe und Freiheitsstrafe bestraft werden.

9. Der Wunsch, PFAS auf nationaler Ebene zu regulieren, entstand insbesondere nach einem Vorfall an einer Feuerweherschule in Korsør, Dänemark, bei dem Mitglieder eines Viehweideverbandes hohen PFOS-Werten ausgesetzt waren, weil sie Fleisch von Rindern aßen, die auf Flächen neben einem Übungsgelände geweidet hatten. Verschmutzung mit hohen Konzentrationen von PFOS wurde auch in einer Reihe von anderen Feuerwehrrübungsplätzen gefunden.

PFAS bereiten der dänischen Regierung und der dänischen Bevölkerung weiterhin Anlass zur Sorge. Auf der Plattform der dänischen Regierung aus dem Jahr 2022 heißt es, dass sich die Regierung „für ein Verbot von PFAS auf EU-Ebene einsetzen und Initiativen ergreifen wird, um ihre Verwendung in Dänemark zu begrenzen, ebenso wie die Regierung für einen geringeren Einsatz gefährlicher Chemikalien, auch in Konsumgütern, sorgen wird“.

Es wird davon ausgegangen, dass durch ein nationales Verbot ein Nutzen für die Umwelt erzielt werden kann, da etwa 40 % aller verwendeten und in Verkehr gebrachten PFAS in Textilien und Abdichtungsmitteln enthalten sind. Auf Bekleidung und Schuhe entfallen über 80 % der vermarkteten Textilien. Auf der Grundlage dieser Informationen hat das Ministerium für Umwelt und Gleichstellung der Geschlechter geschätzt, dass ein vorübergehendes nationales Verbot von PFAS in Kleidung, Schuhen und Imprägniermitteln für Verbraucher die Emissionen von PFAS in die Umwelt in Dänemark auf 200-300 Tonnen pro Jahr begrenzen wird, was etwa 35-50 Prozent der geschätzten Gesamtemissionen aus der Herstellung und Vermarktung von Produkten entspricht.

Im Februar 2024 veröffentlichte das damalige Umweltministerium eine Massenflussanalyse, Substance Flow Analysis of PFASs in Denmark. Siehe folgenden Link: <https://mim.dk/media/ae305ayj/substance-flow-analysis-of-pfas-20-feb.pdf>. In der Analyse untersuchte das Beratungsunternehmen COWI den aktuellen Import und Einsatz von PFAS in Dänemark. Basierend auf dem aktuellen Wissensstand bietet die Analyse einen Überblick über die größten Quellen von PFAS-Emissionen und zeigt, wie PFAS in Dänemark in die Umwelt freigesetzt werden, auch durch ihre Verwendung in Textilien.

Die Massenstromanalyse stellt fest, dass der größte Beitrag zu den PFAS-Emissionen in Dänemark durch Textilien aus der Verwendung von Polymeren mit PFAS-Seitenketten stammt. Die Verwendung von Kleidung und Schuhen ist für eine Absonderung von 2,3 Tonnen PFAS pro Jahr verantwortlich, während die Abfallbehandlung von Kleidung und Schuhen zu einer Absonderung von etwa 380 Tonnen PFAS pro Jahr führt, von denen etwa die Hälfte exportiert wird, wodurch die Absonderung außerhalb Dänemarks erfolgt.

Im Mai 2024 veröffentlichte die Regierung einen PFAS-Aktionsplan, den alle Parteien im dänischen Parlament unterstützten. Der jetzt notifizierte Verordnungsentwurf ist eine Initiative im Rahmen dieses Aktionsplans.

Die Verordnung wurde gemäß §§ 30 Absatz 1, § 38f, 45 Absatz 1 und § 59 Absatz 4 des Chemikaliengesetzes erlassen, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 6 vom 4. Januar 2023.

10. Verweise im Grundlagentext: 2023/0390/DK

Die Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt:



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

2023/0390/DK

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu